



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

6. Abschnitt. Die Burgsteinfurter Freigrafschaft

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

Dünninghausen. Auch sonst hielten fremde Freigrafen Gericht auf Merfelder Stühlen, 1439 Wilhelm Selter, sonst Freigraf in Wesenfort, 1446 Johann van Wullen aus Münster zusammen mit Heinrich van Wischel. Aleff de Grande, der 1451 für alle Merfelder Stühle reversirt, kommt in anderen Urkunden nicht vor. Nach dem Tode des Johann Swarte war Wilhelm van der Sungher bis 1477 Freigraf von Merfeld und Koesfeld, der schon einmal 1455 in Hastehausen richtete und mancherlei Wandlungen durchgemacht hatte. Für Hastehausen wurde 1475 Johann Lampe ernannt, der 1478 auch den Koesfelder Stuhl bediente und 1492 noch lebte.

6. Abschnitt.

Die Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Die Grafschaft um Wettringen und Burgsteinfurt gehörte am Ende des zwölften Jahrhunderts dem Bischofe (oben S. 6), und auch hier wird sie an die von Horstmar vergeben gewesen sein. So erklärt es sich, dass ihr Erbe Johann von Ahaus die Freigrafschaft zu Laer, welche nur drei Freie enthielt, 1279 an Balduin von Steinfurt verkaufte. Freigraf war damals Johann Pincerna. Sein Nachfolger war Rolandus 1288, welcher 1263 in der Burgsteinfurter Freigrafschaft bei Fürstenau im Osnabrückschen Roro heisst, und er nennt sich nun »comes de Ruschuwe«¹⁾. Nach diesem südlich von Laer in der Gemeinde Beerlage gelegenen Freistuhl Rüschof ist die Freigrafschaft manchmal bezeichnet worden. Daneben wird einmal 1309 ein Freistuhl zu Laasbeck (Lasbeke) erwähnt²⁾; 1359 findet Gericht statt »upper konyngesstrate« im Kirchspiel Havixbeck³⁾. Die Freigrafschaft erstreckte sich in einem ziemlich breiten Streifen zwischen den beiden Freigrafschaften von Heiden und der Stadt Münster über das ganze Kirchspiel Havixbeck, über Beerlage und Laer und die westlichen Theile von Darfeld und Billerbeck; nördlich reichte sie bis an die Grenze des Bisthums⁴⁾.

Den Bischöfen musste diese Freigrafschaft sehr unbequem sein, um so mehr, da sie nicht im Stande waren, ihre Lehnsrechte zu behaupten. Bischof Everhard erwarb 1296 das grosse Gogericht

1) W. N. 1009, 1331. vgl. unten Abschnitt 46.

2) MSt. Nottuln 53.

3) K. N. 160.

4) Die Vogtei von Havixbeck und Billerbeck hatten früher die Teklenburger, vielleicht also auch anfänglich die Grafengewalt.

Sandwelle, welches fünfzehn Kirchspiele, darunter auch Burgsteinfurt selbst, Wettringen, Leer und andere umfasste. Besitzer desselben war die Familie von Asbeck, von welcher wir bereits am Ende des zwölften Jahrhunderts ein Mitglied als Freigraf in Wettringen fanden. Die Bischöfe stellten sich auf den Standpunkt, dass in diesem Gogericht keine Freigrafschaft (ausser der Merfelder) gelte¹⁾, während die Steinfurter solche beanspruchten und zwar auf Grund ihrer Freigrafschaft in Laer. Von Karl IV. liessen sie sich 1357 ein Diplom verleihen, welches ihnen »eine Freigrafschaft und Schöffenstuhl zu Laer« als Reichslehen zuertheilte, und die Könige Wenzel und Sigmund haben dieses Verhältniss anerkannt²⁾. Von dieser gesicherten Grundlage ausgehend errichteten die Steinfurter auch in Leer und Wettringen Freistühle oder benutzten die alten weiter, indem sie sich den Bischöfen gegenüber darauf beriefen, sie hätten dieselben vom Reiche zu Lehen. Die Gelegenheit stellte sich günstig; Bischof Otto IV. von Münster überliess, um sich aus seiner Gefangenschaft zu lösen, 1396 den Steinfurtern »de herlichkeit und de vrygenstole to Leer und Laer und up ander steden«³⁾.

Nach dem Aussterben der Herren von Burgsteinfurt 1421 ging die Freigrafschaft an Bentheim über. Nach 1577 liessen sich die Bentheimer einen Freigrafen für ihre Stühle zu Havixbeck, Holtwick⁴⁾, Wettringen, Leer und Laer ertheilen.

Der Stuhl zu Wettringen hat im fünfzehnten Jahrhundert sogar eine nicht unbedeutende Rolle nach aussen hin gespielt.

Auch ein Stuhl zu Horstmar wird, wenn auch erst spät genannt. 1440 heisst Gisbert van Haften dort Freigraf, der sonst in münsterschen Diensten steht; in einigen Reversen und Ernennungsbriefen des sechzehnten Jahrhunderts ist Horstmar immer in Verbindung mit Dülmen⁵⁾ und anderen münsterischen Freigrafschaften. Allen Zweifel hebt ein Revers von 1528, welcher auf die Stühle zu Oeckel (vgl. unten Abschnitt 8) und Stevern bei Horstmar und Dülmen lautet. Nicht Horstmar bei Burgsteinfurt, sondern eine andere Oertlichkeit ist darunter zu verstehen, vielleicht das Haus

¹⁾ K. N. 281 und Niesert Urkundensammlung V N. 90.

²⁾ Niesert Münsterische Urkslg V, S. 216, 298, 323; Jung Urk. N. 131. Das Lehnsregister nennt deswegen diese Freigrafschaft nicht, vielleicht auch, weil Florenz sie nicht anerkannte.

³⁾ Geschichtsquellen des Bisthums Münster I, 159.

⁴⁾ Ueber ihren Antheil an der Merfelder Freigrafschaft siehe dort.

⁵⁾ Vgl. Niesert II N. 45; Ledebur 153, 157.

tor Horst in der Pfarrei Dülmen oder die Bauerschaft Horst bei Nottuln. Dem entspricht, wenn 1357 ein Gut aus dem Kirchspiel Horstmar aus der Bauerschaft Schagern vor dem Freistuhl Laer übergeben wird¹⁾; das Kirchspiel stand also unter der Burgsteinfurter Freigrafschaft.

Als Freigrafen sind zu nennen: 1263—1288 Roro, Roland, 1299—1334 Engelbert de Dabeke, 1353—1363 Friedrich van der Emmere, 1365 Floreke van Kukelshem, 1386—1388 Gert Ule, 1389 Wineke Vincking, 1416—1451 Wilhelm Bardewick, Boerdewicke. Neben ihn traten 1424 Johann Kraft oder Kracht van Varnholte bis 1425 und 1443 Arnt van der Horst, van der Derenhorst, Dornhorst, welcher 1449 mit seinem Amtsgenossen zusammen in Bertrammink und 1451 in Wettringen richtete. 1469 Hermann Palle, 1481 Bernt Palle, der sonst von 1465—1485 als bischöflicher Freigraf auftritt. 1497 reversirte Wilhelm Graess für die Freigrafschaft Laer.

7. Abschnitt.

Die Freigrafschaft der Stadt Münster.

Die älteste Urkunde über Freigerichte in der Umgegend der Stadt Münster berichtet 1162 von einer in der »villa Greven« vor dem »comes Bennico« gemachten Schenkung²⁾. In wessen Diensten er stand, wissen wir nicht. Dem Bischofe Friedrich I. gelang es, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über die Stadt selbst zu verdrängen³⁾, und vielleicht hing damit eine weitere Veränderung der Grafschaftsverhältnisse im Umkreis der Stadt zusammen. 1229 bekräftigt Friedrich der Ritter von Schonebeck »vice generi sui Alberti militis de Hurthe« als Vorsitzender des Gerichts »in loco civitati Monasteriensi vicino, qui dicitur ad horrea« feierlich mit Königsbann eine Schenkung. Erst ein halbes Jahrhundert später, 1274, kommt wieder eine Freigerichtshandlung zu unsrer Kenntniss. Der Edele von Ahaus überträgt »in parrochia Altenberge apud Wosten« vor dem »vicecomes seu dincgravius« Arnold de Hove ein Gut, welches in dem Kirchspiel Altenberge, und wie ausdrücklich hervorgehoben wird, in des letzteren Freigrafschaft liegt. Der erste Zeuge

¹⁾ MSt. Aegidii 121; vgl. auch W. N. 1640. Der märkische Stuhl zu Horstmar (Abschnitt 26) bei Lünen kann hier nicht in Betracht kommen.

²⁾ Erh. C. N. 365; vgl. oben S. 6.

³⁾ Die Bestätigung durch Kaiser Friedrich I. von 1173 bei Wilmans-Philippi Kaiserurkunden N. 237.